

erläutert Steinführer neben der schwierigen Genese des Urkundenbuchs am Ende der Einleitung auch seine Editionsgrundsätze, die er in Anlehnung an die etablierten Marburger Richtlinien Walter Heinemeyers mit Bedacht den Erfordernissen angepasst hat. Solcherart gerüstet steht dem Benutzer der Editionsteil offen, der in seiner Gestaltung mit Kopfregegest samt Vollabdruck beziehungsweise mit Vollregest, textkritischem Apparat und Anmerkungen alle Ansprüche befriedigt. Eine hohe Schule pflegt Steinführer ebenso bei den Registern und Verzeichnissen. Sie füllen allein 137 Druckseiten oder 40 Prozent des Bandes. In ihrer gediegenen Gestaltung sind die Indices nicht nur für die historische Forschung unverzichtbar, sondern bieten durch die Aufnahme aller Quellenschreibweisen von Orten, Personen und ausgewählten Sachbegriffen auch für die germanistische Forschung einen optimalen Zugang zum empirischen Material. Sieben Farbtafeln und eine übersichtliche Kartenskizze von Zwickau um 1400 setzen den Schlussakkord.

Von der ersten bis zur letzten Seite nimmt die Edition durch ein gefälliges Erscheinungsbild Leserinnen und Leser für sich ein. Wenn der Rezensent einige Silbentrennfehler in der Einleitung erwähnt, dann nur, weil es schlicht nichts Wesentliches zu monieren gibt. Der gesamte Band atmet die unaufgeregte und selbstbewusste Gelehrsamkeit eines meisterlichen Bearbeiters. Das Edieren im Allgemeinen und Urkundenbücher im Speziellen gelten als Königsdisziplin der Mediävistik. Wenige sind darin in Mitteleuropa zuletzt so hervorgetreten wie Henning Steinführer. Doch entscheidend ist etwas anderes: Nach fast 150 Jahren liegt nun endlich der erste Band des Urkundenbuchs Zwickau vor.

Magdeburg

Christoph Volkmar

Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung 1336–1339, bearb. von MICHAEL MENZEL (Monumenta Germaniae Historica. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 7,1), Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 2013. – XLVIII, 490 S., Ln. (ISBN: 978-3-447-10042-7, Preis: 130,00 €).

Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung 1340–1343, bearb. von MICHAEL MENZEL (Monumenta Germaniae Historica. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 7,2), Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 2019. – XLIV, 404 S., Ln. (ISBN: 978-3-447-10072-4, Preis: 120,00 €).

Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung 1360, bearb. von ULRIKE HOHENSEE/MATHIAS LAWO/MICHAEL LINDNER/OLAF B. RADER (Monumenta Germaniae Historica. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 13,1), Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 2016. – L, 414 S., Ln. (ISBN: 978-3-447-10748-8, Preis: 120,00 €).

Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung 1361, bearb. von ULRIKE HOHENSEE/MATHIAS LAWO/MICHAEL LINDNER/OLAF B. RADER (Monumenta Germaniae Historica. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 13,2), Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 2017. – VI, 537 S., Ln. (ISBN: 978-3-447-10835-5, Preis: 140,00 €).

Die Reihe der Constitutiones in den Monumenta Germaniae Historica verfolgt schon seit einiger Zeit nicht mehr nur das Ziel, allein ausgewählte Gesetze und Verträge der

römisch-deutschen Könige und Kaiser von zentraler Bedeutung für die Reichsgeschichte zu edieren, sondern sie hat sich zu einer Art Diplomata-Ausgabe des 14. Jahrhunderts entwickelt, die zwar nicht die gleiche Vollständigkeit anstrebt (und angesichts der im Vergleich stark ansteigenden Quellenbestände des Spätmittelalters auch nicht anstreben kann), jedoch das Handeln der Herrscher möglichst breit zu dokumentieren sucht. Die Constitutiones-Bände haben sich somit recht weit von ihrer ursprünglichen Ausrichtung innerhalb der Abteilung „Leges“ der MGH entfernt, was man für ihre Benutzung wissen muss, berühren die darin enthaltenen Dokumente doch ein breites thematisches Spektrum, auch und insbesondere der Landesgeschichte. Dies zum einen, da sich die spätmittelalterliche Königsherrschaft maßgeblich auf die Territorialfürsten stützte, insbesondere in Form einer gegen päpstliche Ansprüche auf Mitsprache behaupteten Wahlmonarchie, die unter Karl IV. mit der Goldenen Bulle 1356 in ein festes, verschriftlichtes Regelwerk gegossen wurde. Insofern boten sich den Landesherrn in der Konstellation des „Dualismus“ zwischen König und Fürsten Möglichkeiten zur Verdichtung der eigenen Landesherrschaft. Zum anderen waren die Kaiser des Spätmittelalters zugleich Territorialfürsten, mehr noch als die Herrscher des Hochmittelalters, beruhte ihre politische Macht doch nun verstärkt auf einer erfolgreichen Territorialpolitik, aber auch einer intensiven Förderung der Reichsstädte und Reichsklöster. Im Zuge der das Spätmittelalter kennzeichnenden zunehmenden Verrechtlichung und Verschriftlichung wurden schließlich Angelegenheiten aller Art, die etwa Reichsfürsten, Reichsklöster oder Reichsstädte betrafen, vor das königliche beziehungsweise kaiserliche Hofgericht als oberster Instanz gebracht und dokumentiert.

Die von Michael Menzel bearbeiteten und hier zu besprechenden Teilbände 7,1 und 7,2 setzen die noch von LUDWIG SCHWALM begonnene Reihe der Constitutiones Ludwigs des Bayern fort, für welche Schwalm bis 1927 die Bände 5 (1313–1324) und 6,1 (1325–1330) fertigstellen konnte. Erst nach einer großen Unterbrechung konnten RUTH BORK und WOLFGANG EGGERT von 1989 bis 2003 Band 6,2 (1330–1333) in drei Teilen herausbringen. Die Arbeit an Band 7 soll mit dem Teilband 7,3 (1344–1347) zum Abschluss gebracht werden. Auch die ebenso großen Editions-lücken in der Regierungszeit Karls IV., begonnen durch den von KARL ZEUMER und RICHARD SALOMON 1926 fertiggestellten Band 8 (1345–1348), werden mittlerweile durch ULRIKE HOHENSEE, MATHIAS LAWO, MICHAEL LINDNER und OLAF B. RADER geschlossen. Im Jahr 2013 erschien Band 12 (1357–1359), nachdem MARGARETE KÜHN und WOLFGANG D. FRITZ zwischen 1974 und 1992 die Bände 9 (1349), 10 (1350–1353) und 11 (1354–1356) vorgelegt haben. Hier zu besprechen ist Band 13 (1360–1361, in zwei Teilbänden), folgen sollen die Bände 14 (1362–1365), 15 (1366–1369), 16 (1370–1373) und 17 (1374–1378). So dürfte also das 1875 von der Zentralkommission der MGH beschlossene und 1893 mit seiner ersten Publikation begonnene Constitutiones-Projekt in absehbarer Zeit zum Abschluss gebracht und die Editions-lücken in den Regierungszeiten Ludwigs IV. und Karls IV., zentrale Jahre der verfassungsrechtlichen Formierung des Reiches, geschlossen werden. Wie der kürzlich erschienenen Festschrift zum 200-jährigen Jubiläum der MGH zu entnehmen ist, ist eine Fortsetzung der Diplomata-Reihe bis in das frühe 14. Jahrhundert durchaus angedacht, sodass die MGH-Editionen die Regierungszeiten Rudolfs von Habsburg, Adolfs von Nassau und Albrechts I. abdecken würden. Gleichzeitig erscheint in Anbetracht der zunehmenden Schriftlichkeit und Überlieferung des Spätmittelalters eine gewisse thematische Rückbesinnung der Constitutiones als Auswahl-edition zentraler reichsgeschichtlicher Dokumente für das 15. Jahrhundert als sinnvoll. Eine Kooperation mit den Regesta Imperii schon allein aufgrund der personellen Verflechtungen an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (Regesten Kaiser Friedrichs III.) wäre wohl ratsam.

Der von Michael Menzel besorgte Band 7,1 umfasst mit insgesamt 700 Einträgen die Regierungsjahre 1336 bis 1339 Ludwigs des Bayern, die allgemein vom Konflikt

des Kaisers mit der Kurie geprägt waren. Bemühungen des Wittelsbachers um die Lösung aus dem Kirchenbann und Aufhebung des Interdikts über die Reichsuntertanen scheiterten, der kirchenpolitische Dauerkonflikt verschärfte sich sogar noch. Trotz allem gelang Ludwig die Konsolidierung seiner Herrschaft, zum einen durch das Bündnis mit England und die Übertragung des Reichsvikariats an Eduard III., welches auf dem Koblenzer Hoftag 1338 pompös inszeniert wurde (Nr. 486), zum anderen durch die für die Verfassungsgeschichte des Reiches bedeutsamen Proklamationen „Licet iuris“ (Nr. 458) und „Fidem catholicam“ (Nr. 459) sowie dem durch die Kurfürsten verfassten „Rhenser Weistum“ (Nr. 448), mit denen Kaiser und Kurfürsten gemeinsam die päpstlichen Ansprüche zurückweisen konnten. Zugleich stärkte Ludwig das Reich im Nordosten, indem er dem Deutschen Orden 1337 Litauen übertrug (Nr. 330) und 1338 Pommern-Stettin aus der brandenburgischen Oberhoheit entließ und zu einem reichsunmittelbaren Fürstentum erhob (Nr. 468). Diese angeführten Dokumente stellen einige der wenigen Ausnahmen dar, in der bereits vorliegende ältere Standardeditionen im vollen Wortlaut wiederholt werden (insgesamt sieben Einträge). Ansonsten wurden nur vor 1893 (dem Beginn der Constitutiones-Reihe) publizierte Urkunden neu ediert (abgesehen von Kriegsverlusten), bei entsprechender Qualität jüngerer Editionen verweist ein Regest auf die entsprechende Ausgabe. Im Allgemeinen wurden Urkunden dann aufgenommen, wenn sie Belange des Reiches betrafen, unabhängig von Aussteller und Empfänger. Nicht aufgenommen sind daher landesherrliche Urkunden Ludwigs für oberbayerische Empfänger sowie (aus rein pragmatischen Gründen) die von der päpstlichen Kanzlei ausgehende Korrespondenz. Hervorzuheben ist jedoch die Aufnahme kaiserlicher Inedita (insgesamt 173 Urkunden, also fast 25 Prozent aller Einträge), die diese Ausschlusskriterien umgehen, da, so Menzel, „die Constitutiones nach heutigem Ermessen die letzte Chance bieten, noch nicht gedruckte Ludwigsurkunden zu publizieren“ (S. XI). Aus sächsischer Perspektive interessant ist die enge Einbindung Markgraf Friedrichs II. von Meißen, Schwiegersohn Ludwigs des Bayern, in die Territorialpolitik des Wittelsbachers im mitteldeutschen Raum (Nr. 290-298, 307, 596). Diese schlug sich entsprechend positiv für die wettinische Landesherrschaft nieder, etwa durch die Erneuerung der Verpfändung von Altenburg, Chemnitz und Zwickau 1337 (Nr. 231-233), die die seit der Schlacht von Lucka 1307 bestehende Schutzherrschaft der Wettiner über das Pleißenland verfestigte, oder der Vermittlung von Schutzbündnissen (Nr. 503).

Band 7,2 behandelt mit einem Umfang von 501 Einträgen die Jahre von 1340 bis 1343. Der Band weicht von dem Auswahlkriterium, dass landesherrliche Belange grundsätzlich keine Aufnahme fanden, insofern ab, als dass Ludwig der Bayer seit dem Tod Herzog Heinrichs XIV. von Niederbayern 1339 die Vormundschaft über dessen Sohn Johann I. ausübte. Nachdem dieser im Dezember 1340 verstorben war, fiel das Herzogtum an den Kaiser zurück. Deshalb wurden niederbayerische Betreffe für das Jahr 1340 ganz und für das Jahr 1341 zumindest landesweit geltende Urkunden über die Eingliederung des Herzogtums berücksichtigt. Gleichzeitig wurde daran festgehalten, Inedita Ludwigs ohne Einschränkung aufzunehmen, was bei 82 Urkunden immerhin 16 Prozent aller Einträge ausmacht. Allgemein kann Menzel nicht ohne Stolz darauf hinweisen, dass fast 40 Prozent aller in diesem Band aufgenommenen Texte bisher ungedruckt geblieben sind, womit sie „der Forschung eine Reihe neuer Inhalte erschließen“ (S. XI) dürften, wie er zurecht betont. Nachdem Kaiser und Kurfürsten mit der Proklamation „Licet iuris“ und dem „Rhenser Weistum“ enger zusammengerückt waren, schwächte sich dieser Zusammenhalt in den Jahren 1340 bis 1343 wieder ab. Insbesondere spielten hier die Auseinandersetzungen Ludwigs mit Johann von Böhmen eine zentrale Rolle, da der Luxemburger die Aussöhnungsbemühungen des Kaisers mit der päpstlichen Kurie in Avignon gezielt zugunsten seines Sohnes

Karl IV. torpedierte. Der Versuch Ludwigs 1343 seine Absolution bei Papst Clemens VI. zu erreichen, scheiterte (Nr. 1149, 1182-1190). Nicht nur zu diesem Zweck hatte Ludwig der Bayer 1341 mit Philipp VI. von Frankreich ein Bündnis geschlossen (Nr. 854, 856, 874, 886) und Eduard III. von England das Reichsvikariat wieder entzogen (Nr. 885, 907), doch war dies wohl auch ein „Versuch einer Erweiterungs- und Balancepolitik im Westen“ (S. X). Der Konflikt mit Johann von Böhmen war unmittelbar mit dem Ausbau der wittelsbachischen Hausmacht verbunden. Schon angeführt wurde die Vereinigung von Ober- und Niederbayern nach dem Tod des zehnjährigen Johanns I., immerhin Enkel Johanns von Böhmen, 1340 (Nr. 846). Gewichtiger war jedoch der Gewinn der Grafschaft Tirol 1341/42. Die Ehe Graf Johann Heinrichs, Sohn Johanns von Böhmen, mit Margarethe von Kärnten erklärte der Kaiser kurzerhand für ungültig und verheiratete stattdessen seinen Sohn Ludwig von Brandenburg (Nr. 988-990), nachdem Graf Johann Heinrich bereits vom Tiroler Adel verjagt worden war. Beispielhaft kann Menzel hier den großen Wert editorischer Tätigkeit aufzeigen, denn der planmäßige Austausch der luxemburgischen gegen die wittelsbachische Herrschaft in Tirol spiegelt sich unter anderem darin wider, dass die Urkunden für die Herren von Villanders (Nr. 967-974) von der Reichskanzlei mit Vermerken auf der jeweiligen Plica von I bis VIII genaustens durchnummeriert worden waren, was aufgrund der getrennten archivalischen Überlieferung bisher nicht deutlich werden konnte. Daneben bemühte sich Ludwig kontinuierlich um den Landfrieden, indem er etwa den rheinischen Landfrieden von 1339 verlängerte (Nr. 1001) und einen solchen in Schwaben, Franken und der Wetterau anstrebte (Nr. 751, 757, 936). In diesen Kontext gehören auch Ausgleichs- und Friedensbemühungen des Kaisers in der Thüringer Grafenfehde, in die sein Schwiegersohn Markgraf Friederich II. von Meißen verwickelt war (Nr. 788, 808, 835, 881, 929, 1018, 1020, 1038, 1070 f., 1106 f., 1148, 1157). Darüber hinaus bieten die Urkunden eine Vielzahl an Informationen zu ganz unterschiedlichen Fragestellungen und Themenfeldern, etwa bei Fragen der Ehre und des Ranges – am 4. September 1340 etwa bestätigte Friedrich II. von Meißen, dass Herzog Rudolf I. von Sachsen gegen das Tragen des Reichsschwerds durch Herzog Johann III. von Brabant Protest eingelegt hatte, da dies nur dem sächsischen Reichsmarschall zustehe, was Rudolf allerdings vorher auch nicht gewusst hatte (Nr. 794) – oder auch, worauf Menzel selbst hinweist, für die Umweltgeschichte. So untersagte der Kaiser auf Anraten des Forstmeisters 1340 die intensive Nutzung des Nürnberger Reichswaldes, um den stark geschädigten Forst zu schützen (Nr. 762), wobei jedoch Menzel diese Angelegenheit vor dem Hintergrund heutiger Umweltschutzaktivitäten etwas zu sehr mit Bedeutung aufladen dürfte (S. XI). Beide Teilbände beschließen jeweils ein Orts- und Personenregister im Umfang von mehr als 50 Seiten, leider fehlen Sach- und Wortregister, die für die Benutzung äußerst hilfreich gewesen wären.

Der von Ulrike Hohensee, Mathias Lawo, Michael Lindner und Olaf B. Rader bearbeitete Band 13 der *Constitutiones* umfasst in zwei Teilbänden mit insgesamt 835 Einträgen allein die Regierungsjahre 1360 und 1361 Kaiser Karls IV. Dies ist nicht zuletzt einem glücklichen Überlieferungszufall geschuldet, dem sogenannten Dresdener Reichsregister, das einzige vollständig erhaltene Ausgangsregister aus der Kanzlei des Luxemburgers, welches die Zeit vom 10. Januar 1360 bis zum 22. April 1361 abdeckt. Ein Großteil der darin enthaltenen Urkunden wurde bereits 1734 durch den sächsischen Hofarchivar Adam Friedrich von Glafey publiziert, 1882 beziehungsweise 1886 ergänzten Theodor Lindner und Harry Bresslau einige weitere Stücke. So dient das Register, welches zudem nicht chronologisch geordnet ist und auch Urkunden vor beziehungsweise nach 1360/61 enthält, dem vorliegenden Band lediglich als eine Quelle der Überlieferung, wenn auch als eine großzügig sprudelnde. Wie in den *Constitutiones*-Bänden Ludwigs des Bayern werden Stücke mit landesherrlichem Bezug,

in diesem Fall also der Länder der böhmischen Krone, nicht in der Edition wiedergegeben, da mit den „*Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae*“ bereits eine entsprechende Edition vorliegt. Ausnahme bilden wiederum *Inedita* des Kaisers. So gibt Band 13 also das „Dresdener Reichsregister“ nicht in Gänze wieder, zumal die Editoren immer auf die originale urkundliche Überlieferung, soweit vorhanden, zurückgreifen. Dennoch wird der Wert des Registers deutlich, wenn allein für das Jahr 1360 von insgesamt 463 aufgenommenen Urkundennummern 317 einen Registereintrag aufweisen und 200 davon allein aus dem Register bekannt sind (S. IX, ein Konkordanzverzeichnis auf S. 719-732). Dies hat freilich diplomatische Folgen, die für die Benutzung zu beachten sind: „Die Texte sind regelmäßig in *Intitulatio*, *Inscriptio*, *Poenformel*, *Siegelankündigung* und *Datum* stark gekürzt, gelegentlich fehlen auch Teile der *Dispositio* unter Hinweis auf zu ergänzende Formeln oder es ist der gesamte Urkundeninhalt in lateinischer Sprache *regestenartig* zusammengefaßt. Für *Inserte* wird auf frühere Registerbände verwiesen, *partienweise wortgleiche* Urkunden können zusammengefaßt sein“ (S. IX). Anders als in Band 12 der *Constitutiones* verzichten die Editoren im Band 13 darauf, dem Nutzer die Bedeutung der urkundlichen Überlieferung sowie der daraus abzuleitenden Kanzlei Praxis Karls IV. für die Verfassungsgeschichte zu deutlich zu machen, wie auch die Problematik, dass es sich bei Urkunden um den schriftlich fixierten Endpunkt vorausgegangener mündlicher Auseinandersetzungen und Verhandlungen konkurrierender Kräfte handelt und sich dies in dem um Konsens und symbolische Eintracht bemühten Privilegien nicht unbedingt widerspiegelt, nicht noch einmal eigens angesprochen wird. Einen großen inhaltlichen Schwerpunkt bilden die im Band 13 dokumentierten Auseinandersetzungen Karls IV. mit seinem Schwiegersohn Herzog Rudolf IV. von Österreich, beginnend mit dem Vertrag von Esslingen vom 5. September 1360 (Nr. 235-243). Hervorzuheben ist vor allem eine ausführliche Kommentierung des auf dem Reichstag zu Nürnberg am 11. November 1360 vorgelegten „*Privilegium Maius*“ durch die Kanzlei Karls IV. (Nr. 412), die dem Kaiser als Grundlage in den Verhandlungen mit Rudolf IV. diente. Die Editoren vermuten sicherlich zurecht, dass Karl, gestützt auf diesen Kommentar, die pauschale Bestätigung der von Rudolf vorgelegten Sonderrechte und Wünsche ablehnte. Vielleicht bereitete der Kommentar sogar eine ausführlichere Entscheidung des Kaisers über den gesamten Fälschungskomplex vor, welche aber nie erfolgte. Jedenfalls war Karl IV. nur bereit solche Privilegien zu bestätigen, die vor seiner eigenen Königswahl ausgestellt worden waren, was die im „*Privilegium Maius*“ geforderten Sonderrechte explizit nicht berührte (Nr. 414-420, 438-440). Endgültig konnten die Auseinandersetzungen aber erst durch die 1364 erfolgte Erbverbrüderung zwischen Luxemburgern und Habsburgern, welche in Band 14 der *Constitutiones* Eingang finden wird, beigelegt werden. Wie schon unter Ludwig dem Bayern lag ein Schwerpunkt der kaiserlichen Politik auf der Förderung der Reichsklöster und der Reichsstädte, sodass sich zahlreiche Urkunden zum Kloster- und Städtewesen beziehungsweise zur Geschichte zahlreicher Klöster und Städte finden lassen. Auch in den böhmischen Kronländern schlug sich eine solche Politik nieder, wenn etwa Karl IV. 1360 in den Sechsstädten der Oberlausitz auf Bitten der jeweiligen Stadträte das kirchliche Asylrecht aufheben und Stiftungen und Testamente zugunsten Geistlicher einschränken ließ (Nr. 71). In die Auseinandersetzungen des Abtes von Fulda mit den hessischen Landgrafen und den Markgrafen von Meißen 1361/62 schaltete sich Karl dezidiert seitens des Reichsklosters ein (Nr. 587, 631). Gleichzeitig machen Verleihungen von Reichsämtern – oft an Familien des Kaisers – und deren Belange, der offensive Umgang mit Reichsrechten zur Stärkung der materiellen Grundlagen der Königsherrschaft (Nr. 402, 410, 448) sowie die Bestätigung von Privilegien für adelige Bittsteller beziehungsweise Empfänger die Funktionsweisen kaiserlicher Herrschaftspolitik wie

die politischen Strukturen im spätmittelalterlichen Reich deutlich. Daher sind besonders die ausführlichen Namensregister (Orts- und Personennamen, S. 771-852) und Wortregister (lateinische, S. 853-900, beziehungsweise deutsche Wörter, S. 901-952) immens wertvoll für die Benutzung des Bandes.

Insgesamt überwiegen in allen hier vorgestellten Bänden Zeugnisse des alltäglichen Regierungsgeschäfts des Kaisers und seiner Kanzlei, die aber gerade dadurch von großem Wert für die Forschung sind, veranschaulichen sie doch deutlicher als spektakuläre Einzelbefunde die kaiserliche Herrschaftspraxis durch die Einbettung beziehungsweise Kontextualisierung bekannter Dokumente in Form begleitender Schreiben und Urkunden und machen so den Prozess ihrer Entstehung sichtbar. Daraus ergibt sich zugleich die schon mehrfach angesprochene thematische Vielfaltigkeit der Bände, die von der „Außenpolitik“ des Reiches bis zur materiellen Versorgung einzelner Kanzleischreiber reichen kann. Gestaltete sich die Politik der Landesherren meist nur mit oder gegen den Kaiser, selten aber indifferent zu diesem, so schlägt sich dies auch in den Urkunden der Constitutiones-Bände nieder, die deshalb und aufgrund der intensiven Kloster- und Städtepolitik Ludwigs des Bayern wie Karls IV. hervorragende Arbeitsmittel vergleichender landesgeschichtlicher Forschung darstellen.

Leipzig

Alexander Sembdner

Acta correctoris cleri civitatis et diocesis Pragensis annis 1407–1410 comparata, bearb. von JAN ADÁMEK (Archiv český, Bd. 43), Nakladatelství Filosofia, Praha 2018. – XXXIX, 460 S., geb. (ISBN: 978-80-7007-524-1, Preis: 364,00 Kč).

Für das Erzbistum Prag liegt aus vorhussitischer Zeit eine dichte und umfangreiche Überlieferung administrativer Quellen vor, wie sie für keine Diözese im Bereich der „Germania Sacra“ erhalten oder nachweisbar ist. Neben dem Visitationsregister für einen Teil des Erzbistums (I. HLAVÁČEK/Z. HLEDÍKOVÁ (Bearb.), *Protocollum visitationis archidiaconatus Pragensis annis 1379–1382 per Paulum de Janowicz archidiaconum Pragensem factae*, Praha 1973) kann hier vor allem auf die Serien der „*Libri confirmationum*“ (seit 1354), der „*Libri erectionum*“ (seit 1358) und der „*Acta judicialia consistorii Pragensis*“ (seit 1373) verwiesen werden, die größtenteils schon im 19. Jahrhundert ediert wurden. Aus jüngster Zeit ist auf die Neuausgabe der Prager Synodalstatuten (J. V. POLC/Z. HLEDÍKOVÁ (Hg.), *Pražské synody a koncily předhusitské doby*, Praha 2002) und der Wehematrikel durch EVA DOLEŽALOVÁ (*Svěcenci pražské diecéze 1395–1416*, Praha 2010) zu verweisen. Hier reiht sich nun die Edition eines weiteren Geschäftsbuches aus der Prager Bistumsverwaltung ein, die der Mediävist Jan Adámek vorgelegt hat.

Die edierte Handschrift ist aus der Amtstätigkeit des „corrector cleri civitatis et diocesis Pragensis“ hervorgegangen. Erzbischof Ernst von Pardubitz (1343–1364) hat dieses Amt „*ad reprimendam insolenciam clericorum*“ eingerichtet, wodurch die Rechte der Archidiakone beschnitten wurden, die in anderen Diözesen für die Beaufsichtigung und Korrektur des Klerus zuständig waren. Diese Disziplinar- und Strafgerichtsbarkeit über den Klerus resultiert aus der rechtlichen Sonderstellung der Kirche („*privilegium fori*“) seit der Spätantike, in deren Belange der weltliche Arm nicht eingreifen konnte. Der verheerende Umgang der heutigen katholischen Amtskirche mit den Missbrauchsskandalen wurzelt letztlich in diesem alten Selbstverständnis, den staatlichen Gesetzen enthoben zu sein, interne Angelegenheiten selbständig regeln zu können und in der Tendenz eher disziplinarrechtlich als strafrechtlich gegen Geistliche vorzugehen.